

Stiftung Deutsche Schule  
für Blindenführhunde  
Schmausstr. 40  
12555 Berlin

Lfd. Nr.: 115

Stiftg Deutsche Schule für BFH, Schmausstr. 40; 12555 Berlin

Herrn  
Roland Beer  
Beinsteiner Str. 51  
71394 Kernen im Remstal

Berlin, den 29.10.2014

### Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name des Zuwendenden: Roland Beer, Beinsteiner Str. 51, 71394 Kernen im Remstal

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung	Projekt
300,00	(Dreihundert)	18.10.2014	Max helfen

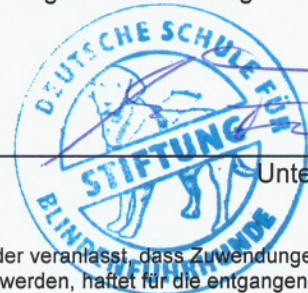
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja ( ) Nein (X)

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) **der Hilfe für Zivilgeschädigte und behinderte Menschen** nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes **Körperschaften I, Berlin**, StNr. **27 / 605 / 50135** vom **08.11.2012** für den letzten Veranlagungszeitraum 2009-2011 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuerergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass diese Zuwendung nur zur Förderung **der Hilfe für Zivilgeschädigte und behinderte Menschen** verwendet wird.

- Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).
- Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Berlin, den 29.10.2014



Unterschrift

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).